



„Alles was Recht ist“

Gefördert durch:



Bundesminister
für Arbeit und S

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

„Alles was Recht ist“

Beratungsstunde der EUTB
auf der Jahrestagung der NCL Gruppe Deutschland e.V.
am 08.09.2019

Themen

- EUTB – Was ist das?
- Themen- / Fragensammlung
- Infos aus dem Wegweiser für berufstätige Mütter mit besonderen Herausforderungen
- Übergang Volljährigkeit
- Umbau
- BTHG
- Persönliches Budget
- Nachrichten, VersMedV
- Handout über mögliche sozialrechtliche Ansprüche

Zeit für mich - Entlastungsmöglichkeiten

- Entlastungsbetrag
- Umwandlungsanspruch (Pflegesachleistung in Entlastungsleistung)
- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege
- Hilfe zur Pflege
- Kinder- und Jugendhospiz

Hilfen bei Erkrankung der Pflegeperson

- Mutter-Kur, Vater-Kur
- Mutter-Kind-Kur, Vater-Kind-Kur, Mutter-Vater-Kind(er)-Kur
- https://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/LVKM_Kuren_2017_WEB.pdf
- Haushaltshilfe
- Betreuung in Notsituationen nach Kinder- und Jugendhilfe

Gut versorgt in Kita und Schule und OGS

- Assistenz (Inklusionsbegleitung nach Eingliederungshilfe)
- Häusliche Krankenpflege in Kita / Schule
- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

- Urlaub Übersicht barrierefreie Ferienunterkünfte
<https://bvkm.de/unsere-themen/kindheit-jugend-und-familie/>

Unterstützung, wenn das Kind erwachsen ist

- Werkstatt (WfbM) und Tagesförderstätte
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- Wohnheim, gemeinschaftliche/besondere Wohnform
- Besuche bei den Eltern / Leistungen der Pflegeversicherung

Übergang Volljährigkeit

- Geschäftsfähigkeit, rechtliche Betreuung, Vollmachten,...
- Kindergeld
- Grundsicherung
- Krankenversicherung
- Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe
- Ausbildung, Wohnen
- Broschüre des bvkm: 18 werden mit Behinderung

Weitere Hilfen

- Familienpflegezeitgesetz , Pflegezeitgesetz
- Unfallversicherungsschutz und Rente für Pflegepersonen
- Pflegepauschbetrag (MZ H oder Pflegegrad 4 oder 5)
- Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen

Finanzierung behindertengerechter Umbauten

- Zuschuss zur Verbesserung des Wohnumfeldes der Pflegeversicherung / 4000€ pro Maßnahme
- Die Kosten für den Umbau einer Wohnung (Zuschuss, Darlehen) können im Rahmen der Eingliederungshilfe z. B. als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft übernommen werden. Leistungsberechtigt sind in diesem Fall allerdings nur hilfebedürftige Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Umbau

- **Kommunale Sonderprogramme**
- Einige Kommunen bieten Sonderprogramme für den barrierefreien Bau oder Umbau von Wohnungen und Häusern an. Weitere Auskünfte dazu erteilen die Wohnberatungsstellen, deren Adressen man unter www.wohnungsanpassung-bag.de im Internet findet oder das örtliche Wohnungsamt.
- **Förderprogramme der Länder**
- Finanzielle Hilfen für einen barrierefreien Umbau in Form von zinsgünstigen Darlehen bieten außerdem einige Bundesländer (z. B. Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern). Auskünfte über die Beantragung der Leistung erteilt in den meisten Ländern das Wirtschaftsministerium.

Steuerliche Absetzbarkeit von behinderungsbedingten (Um-)baukosten

- Kosten für die behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds, wie z. B. der Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle, sind außergewöhnliche Belastungen (BFH-Urteile vom 24.2.2011, Az. VI R 16/10 sowie vom 22.10.2009, Az. VI R 7/09, H 33.1-33.4 „Behindertengerechte Ausstattung“ EStH 2015). Die Zwangsläufigkeit der Baukosten ist nachzuweisen durch den Bescheid eines Sozialversicherungsträgers (z. B. gesetzliche Pflege- oder Unfallversicherung) oder eines Sozialamts über die Bewilligung behinderungsbedingter Baumaßnahmen oder ein Gutachten des MDK, des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) oder der Medic-proof GmbH (R 33.4 Absatz 5 EStR 2012).
- Siehe Steuermerkblatt bvkm

Rechtsänderungen zum 01.01.2020

- Grundlegender Systemwechsel im Recht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Eingliederungshilferecht wandert vom SGB XII in das SGB IX
- Personenzentrierte Ausrichtung
- Keine Unterscheidung mehr nach ambulant, teilstationär und stationär
- Besondere Wohnformen / gemeinschaftliche Wohnformen
- Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen

BTHG

- Neues Instrument der Bedarfsfeststellung Eingliederungshilfe
- Ziel: Erhöhung der Teilhabe
- Weg: Personenzentrierung
- ICF Orientierung / 9 Lebensbereiche
- Gesamtplan / Teilhabeplan

Persönliches Budget

- Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe
- Besondere Form der Leistungserbringung: Geldbetrag
- Rechtsanspruch seit 2008
- Auftrieb durch BTHG

Nachrichten

- Mittagessen WfbM / Tagesförderstätte ab 1.1.2020
- Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Anwendungsbereich öffentliches Recht, Einrichtungen der Bundesverwaltung)
- Aktueller Gesetzesentwurf des Bundesgesundheitsministers zum Reha- und Intensivpflegestärkungsgesetz (RISG)
- Leistungsberechtigter Personenkreis
- Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
- Inklusives Wahlrecht

Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

- enthält wichtige Grundsätze für die ärztliche Begutachtung im Schwerbehindertenrecht, ist Basis für die Anerkennung einer Behinderung bzw. Feststellung eines GdB
- BMAS plante eine Neuregelung, wonach die Teilhabebeeinträchtigung bei bestmöglichem Behandlungsergebnis unter Berücksichtigung von Hilfsmitteln im GdB abzubilden wäre
- Der GdB wäre (nur) dann zu erhöhen, wenn im Einzelfall nachgewiesen ist, dass das bestmögliche Behandlungsergebnis nicht erreicht wird und eine höhere Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Die Erhöhung wäre zu begründen.

VersMedV

- Die Neuerung könnte die Darlegungslast zulasten der Menschen mit Behinderungen verschieben. Sie müssten künftig vortragen und Befunde beibringen, die darlegen, warum in ihrem konkreten Fall nicht vom bestmöglichen Behandlungsergebnis ausgegangen werden kann
- Es sollte besser das „durchschnittlich erreichbare Behandlungsergebnis“ zugrunde gelegt werden. Dies macht deutlich, dass es sich hier nur um einen abstrakten Wert handeln kann; Abweichungen nach unten müssen im Einzelfall mit einem höheren GdB bewertet werden können.
- Die Darlegungs- und Beweislast muss klar bei der Versorgungsverwaltung verortet bleiben.
- Aufgrund der Kritik des DBR, der Fachverbände usw. hat das BMAS erfreulicherweise Veränderungsbereitschaft signalisiert. Es kündigte an zu prüfen, ob es grundsätzlich bei der alten Rechtslage bleiben könne

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Teilhabeberatung Aller-Weser-Wümme e.V.
Christine Kamphues

Untere Straße 30, 27283 Verden

Telefon: 04231-6620781

info@eutb-verden.de

www.teilhabeberatung-verden.de



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Sozia

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestage